



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 10

Samstag, 13. Februar 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Corona-virus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Corona-virus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.) und vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt; Vollzug der Infektionsschutzgesetzes; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot); Verlängerung des Alkoholkonsumverbots;

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV und in Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 23.12.2020 (Abl. 63. Jg. Nr. 54, S. 438ff.) wird für Intensivpflegewohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PflegeWoqG) Folgendes angeordnet:
 1. Jeder Bewohner einer Intensivpflegewohngemeinschaft darf von täglich höchstens einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.
 2. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.
 3. In den Intensivpflegewohngemeinschaften tätige ambulante Pflegedienste und regelmäßig tätige Dienstleister (wie z. B. Betreuungsdienste, Reinigungsfirmen) müssen ihre Beschäftigten mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen.
 4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 13.02.2021, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 07.03.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
2. Weitergehende Anordnungen des Gremiums der Selbstbestimmung der Intensivpflegewohngemeinschaften bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).
4. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG).

Gründe

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, welcher sich aktuell noch immer im gesamten Bundesgebiet und auch im Stadtgebiet Landshut massiv verbreitet. In der Stadt Landshut sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem vorgenannten Virus infiziert. Zudem mussten in der Vergangenheit bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Die 11. BayIfSMV vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung am 28.01.2021, enthält in § 9 weiterhin keine Regelung für die Besuche und Testung von Dienstleistern in Intensivpflegewohngemeinschaften, weshalb hier diese Regelung gelten soll.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – GO) gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. §§ 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt [..], so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1 [...] genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen erachtet es die Stadt Landshut als notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Gebiet der Stadt Landshut zu gewährleisten.

Auch wenn mittlerweile in weiten Teilen Bayerns ein beständiger Rückgang an Neuinfektionen und bei der Intensivbettenbelegung eine leichte Entlastung zu verzeichnen ist, muss wie auch Seitens der Bayerischen Staatskanzlei ausgeführt festgehalten werden, dass trotz dieser Erfolge weiter Vorsicht geboten ist. So können die deutlich ansteckenderen Virusmutationen, aber auch zu viele Kontaktmöglichkeiten das Infektionsgeschehen jederzeit wieder anfachen und eine dritte Welle erzeugen, welche insbesondere die besonders vulnerablen Gruppen in hohem Maße treffen würde. Der Ministerrat hat sich deshalb dafür entschieden die von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Februar 2021 beschlossene Verlängerung der bundesweiten Lockdown-Maßnahmen zu unterstützen und die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Einreisequarantäne-Verordnung dementsprechend jeweils bis zum Ablauf des 7. März 2021 zu verlängern.

Die Fallzahlen der 7-Tages-Inzidenz bewegen sich nach wie vor über dem Bundes- und Landesdurchschnitt. Die bereits mit der Allgemeinverfügung vom 23.12.2020 (Abl. 63. Jg. Nr. 54, S. 438ff.) angeordneten Beschränkungen sind daher weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken und waren aufgrund der zeitlichen Befristung der Allgemeinverfügung zu verlängern.

Das angeordnete Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie die festgelegte Testpflicht der Besucher dienen dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Pflegeeinrichtungen auch durch externe Besucher verursacht wurden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen.

Die intensivpflichtigen Bewohner gehören einer Risikogruppe an und sind aufgrund ihrer gesundheitlichen und/oder geistigen Einschränkungen manchmal nicht in der Lage, sich vollumfänglich an die entsprechenden Hygienekonzepte zu halten.

Durch diese weitergehende Besuchsbeschränkung reduziert sich das Risiko, sich selbst, andere Bewohner oder das Personal zu infizieren. Dies trägt letztlich auch dazu bei, die Gesundheitseinrichtungen nicht zu überlasten. Ebenso führt die Verringerung der Anzahl der möglichen Kontakte dazu, dass Contact Tracing in ausreichendem Maß erledigt werden kann und das Gesundheitsamt handlungsfähig bleibt.

Das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil soll darüber hinaus insbesondere einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Aerosole vorbeugen. Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen.

Diese weitergehenden Beschränkungen sind auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem – auch in Anbetracht einer zusätzlich bevorstehenden Influenzawelle – vor einer drohenden Überlastung zu schützen. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Das Tragen einer Maske ist ohnehin im untersten Bereich eines etwaigen Eingriffs zu sehen.

Der Besuch in den betroffenen Intensivpflegewohngemeinschaften wird nicht gänzlich untersagt, sondern auf einen Besucher pro Tag und Bewohner beschränkt. Die vorliegend getroffenen Maßnahmen führen gerade nicht zu einer Isolation des jeweiligen Bewohners bzw. Patienten. Ein Mindestmaß an sozialen Kontakten ist weiterhin möglich.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit auch für mehrere Personen und längere Zeitdauer möglich.

Die für die ambulanten Pflegedienste und sonstigen externen Dienstleister der Intensivpflegewohngemeinschaften angeordnete Testpflicht (Ziff. 3) dient dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Pflegeeinrichtungen auch durch das Personal verursacht wurden. (PoC-) Antigen-Tests („Corona-Schnelltests“) für das Personal der genannten Einrichtungen bieten die Möglichkeit mehr zu testen und schneller Infektionen zu erkennen. Dazu muss lediglich ein Abstrich (grundsätzlich) im Nasenrachenraum vorgenommen werden, was schmerzfrei und ohne große Umstände möglich und auch zumutbar ist. Ein solcher Test kann einfach und schnell außerhalb eines Labors ausgeweitet werden und trägt damit zu einem zusätzlichen Schutz der Bewohner bei. Die für das Personal hiermit verbundene Beeinträchtigung muss hinter den vorrangigen Schutz der Bewohner zurücktreten.

Weitergehende Schutzmaßnahmen des Gremiums der Selbstbestimmung der IntensivpflegeWG können aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens in der Einrichtung erforderlich sein und bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

3. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung tritt am 13.02.2021, 0.00 Uhr, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

STADT LANDSHUT
Landshut, 13.02.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.) und vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.);
Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt**

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.) und vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.) erhält deren Buchstabe A, Ziffer 3 Satz 2 folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit hinsichtlich der Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 07.03.2021 (24:00 Uhr).
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 15.02.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 11. BayIfSMV kann im Internet unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_11/true eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).

Gründe:

I.

Die Stadt Landshut hat in Buchstabe A, Ziffern 1 bis 3 ihrer Allgemeinverfügung vom 01.12.2020, 19.12.2020 (Abl. S. 419) Anordnungen zu einer weitergehenden Maskenpflicht getroffen.

Die Regelung vom 01.12.2020 lautet:

- „1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen als zentrale Begegnungsfläche gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV (weitergehende Maskenpflicht) festgelegt.*
2.
 - 2.1 Ziffer 1 gilt für Fußgänger, Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen (sogenannte E-Scooter). Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 9. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr.*
 - 2.2 Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt.*
4. *Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit hinsichtlich den Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 20.12.2020, 24:00 Uhr.“*

II.

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung *sachlich* und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 (Abl. S. 405), vom 19.12.2020 (Abl. S. 419), vom 08.01.2021 (Abl. S. 20 ff.) und vom 29.01.2021 (Abl. S. 37 ff.) ist auf der Rechtsgrundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV ergangen.

Die die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften konkretisierenden Regelungen zur Anordnung einer weitergehenden Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt sind nunmehr im zur Vorgängerregelung wortgleichen § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV enthalten.

Das Inkrafttreten der 10. und 11. BayIfSMV seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) lässt deren Wirksamkeit unberührt (vgl. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG), weil die darin enthaltene Regelung nicht gegenstandslos geworden ist und vom Landesverordnungsgeber nichts anderes geregelt wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb ausdrücklich Bezug genommen.

Nach der im jetzigen Zeitpunkt vorzunehmenden Gefahrenprognose ist davon auszugehen, dass es sich bei sämtlichen in dem der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 beigefügten Lageplan in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen um zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt im Sinn des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV handelt, an denen sich Menschen auf engem Raum begegnen oder nicht nur vorübergehend aufhalten und ein stark erhöhtes Infektionsrisiko durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies gilt trotz der in der 11. BayIfSMV enthaltenen, gegenüber der 9. und 10. BayIfSMV wesentlich strengeren Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

Die weitreichenden Ausgangsbeschränkungen (§§ 2 und 3 11. BayIfSMV) und die Schließung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen usw. mit Wirkung zum 16.12.2020 (00:00 Uhr) ändern nichts daran,

dass sich in der Innenstadt die zentralen Begegnungsflächen befinden, auf denen besonders viele Menschen aufeinander treffen und der Mindestabstand von 1,5 m (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 11. BayIfSMV) in einer Vielzahl kaum vorhersehbarer und beherrschbarer Begegnungssituationen nicht eingehalten werden kann.

Weiterhin werden die öffentlichen Verkehrsmittel betrieben (§ 8 Nr. 11. BayIfSMV), haben bestimmte Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11. BayIfSMV) sowie Arzt- und Zahnarztpraxen (§ 12 Abs. 3 Nr. 11. BayIfSMV) geöffnet, wird der Wochenmarkt betrieben (§ 12 Abs. 4 Nr. 11. BayIfSMV) und finden in den zahlreichen Kirchen Gottesdienste statt (vgl. § 6, § 2 Satz 1 Nr. 13 Nr. 11. BayIfSMV). Außerdem befinden sich dort noch immer viele Arbeitsstätten und Einrichtungen, die aufgesucht werden dürfen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Nr. 11. BayIfSMV). Die historische Innenstadt von Landshut ist schließlich nach wie vor ein besonders attraktiver öffentlicher Raum, der zur „*Bewegung an der frischen Luft unter Beachtung der Kontaktbeschränkung*“ genutzt werden darf (§ 2 Satz 1 Nr. 10, § 4 Nr. 11. BayIfSMV).

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hält bundes- und landesweit an. Die seit 16.12.2020 wirksamen Regelungen („*Lockdown*“) haben noch keine nachhaltige Trendwende zum Besseren bewirkt. Es findet ein weiterer Anstieg der Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems statt. In den jetzigen Wintermonaten muss eine saisonal begünstigte Virusausbreitung erwartet werden. Die Eigenschaften einer sich seit geraumer Zeit ausbreitenden, möglicherweise noch ansteckenderen Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 ist besorgniserregend (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante_Grossbritannien.html). Die am 27.12.2020 in Angriff genommenen Schutzimpfungen haben auf breiter Ebene noch keinen Erfolg.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb auf der Grundlage des von der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 10.02.2021 gefassten Beschlusses dafür entschieden, die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen weitestgehend inhaltsgleich und ohne wesentliche Lockerungen über den 31.01.2021 hinaus bis nunmehr 07.03.2021 zu verlängern.

Der in der Stadt Landshut zu verzeichnende Inzidenzwert liegt über dem nach § 28a Abs. 3 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, bei dem abgestimmte, umfassende und auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben sind. Bei einem derart dynamischen Infektionsgeschehen muss an zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt ohne weitergehende Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen selbst unter den heutigen *Lockdown*-Bedingungen mit vermehrten Ansteckungen gerechnet werden. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zu einer effektiven Eindämmung der Infektionen auf örtlicher Ebene deshalb geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 07.03.2021 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut und der Verlängerung des Geltungszeitraums der 11. BayIfSMV geschuldet (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 11. BayIfSMV). Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die weitergehenden Anordnungen zur Maskenpflicht in der Innenstadt auch die anderen kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Niederbayern (Straubing und Passau) unter der jetzigen Geltung der 11. BayIfSMV aufrechterhalten. Eine möglichst einheitliche Handhabung der Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung (§§ 24 ff. IfSG) ist gerade mit Blick auf ihre Akzeptanz durch die Bürger von großer Bedeutung.

Die Allgemeinverfügung tritt am 15.02.2021, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 13.02.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Festlegung der konkret betroffenen Örtlichkeiten als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot); Verlängerung des Alkoholkonsumverbots

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 (Abl. 41) erhält deren Ziffer II. folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit hinsichtlich der Anordnung zum Alkoholkonsumverbot endet am 07.03.2021 (24:00 Uhr).
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 15.02.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 11. BayIfSMV kann im Internet unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_11/true eingesehen werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Die Vorschriften der Sicherheitssatzung (SiSa) der Stadt Landshut zum Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut bleiben unberührt.
4. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
5. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

I.

Die Stadt Landshut hat in ihrer Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 (Abl. S. 41) Anordnungen zu einem Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen getroffen. Die Regelung vom 29.01.2021 lautet:

„I. Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) festgelegt.

2. Der räumliche Geltungsbereich in dem beigefügten Lageplan umfasst insbesondere:

Kapuzinerweg, Orbankai, Postplatz über Heilig-Geist-Gasse zum Bischof-Sailer-Platz, die gesamte Neustadt einschließlich aller Verbindungsgassen zur Altstadt, Herrengasse, Börnergasse, Rosengasse, Grasgasse, Steckengasse, Schirmgasse, Kirchgasse über St. Martin, Spiegelgasse, Altstadt, Ländgasse und Ländtorplatz, Isarpromenade, Theaterstraße, Apothekergasse, Hauptwachgäßchen und die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen auf der Hammerinsel und Mühleninsel einschließlich der Badstraße und Sausteg.

II. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 30.01.2021, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 14.02.2021, 24:00 Uhr.“

II.

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 24 Abs. 2 Satz 2 11. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 29.01.2021 (Abl. S. 41) ist auf der Rechtsgrundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV ergangen.

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 29.01.2021 erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb ausdrücklich Bezug genommen.

Alkoholkonsum führt je nach Grad der Alkoholisierung - einhergehende Verminderung der Urteils- und Steuerungsfähigkeit, der persönlichen Sorgfalt bei den gegebenen Sozialkontakten und sogar der körperlichen Koordinationsfähigkeit – zur Missachtung des für die Infektionsbekämpfung zentralen Abstandsgebots (§ 1 11. BayIfSMV) und der hinlänglich bekannten Infektionsschutzregeln.

Dies birgt das Risiko einer erheblichen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt; mit zunehmendem Alkoholkonsum ist mit einem Verhalten zu rechnen, dass das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hält bundes- und landesweit an. Die seit 16.12.2020 wirksamen Regelungen („Lockdown“) haben noch keine nachhaltige Trendwende zum Besseren bewirkt. Es findet ein weiterer Anstieg der Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems statt. In den jetzigen Wintermonaten muss eine saisonal begünstigte Virusausbreitung erwartet werden. Die Eigenschaften einer sich seit geraumer Zeit ausbreitenden, möglicherweise noch ansteckenderen Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 ist besorgniserregend (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante_Grossbritannien.html). Die am 27.12.2020 in Angriff genommenen Schutzimpfungen haben auf breiter Ebene noch keinen Erfolg.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb auf der Grundlage des von der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 10.02.2021 gefassten Beschlusses dafür entschieden, die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen weitestgehend inhaltsgleich und ohne wesentliche Lockerungen über den 14.02.2021 hinaus bis nunmehr 07.03.2021 zu verlängern.

Der in der Stadt Landshut zu verzeichnende Inzidenzwert liegt über dem nach § 28a Abs. 3 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, bei dem abgestimmte, umfassende und auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben sind. Bei einem derart dynamischen Infektionsgeschehen muss ohne weitergehende Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen selbst unter den heutigen Lockdown-Bedingungen mit vermehrten Ansteckungen gerechnet werden. Die Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 11. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) ist zu einer effektiven Eindämmung der Infektionen auf örtlicher Ebene deshalb weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 07.03.2021 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut und der Verlängerung des Geltungszeitraums der 11. BayIfSMV geschuldet (vgl. § 29 Abs. 1 11. BayIfSMV). Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am 15.02.2021, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der Geltungsdauer der 11. BayIfSMV bis 07.03.2021 (vgl. § 29 11. BayIfSMV).

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 13.02.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.